

Friedhof- und Bestattungs- verordnung Gültig ab 1. Mai 2023





Inhaltsverzeichnis

I	Organisation	3
Art. 1	Vollzug	3
Art. 2	Aufgaben des Ressorts Gesellschaft	3
Art. 3	Aufgaben des Bestattungsamts	3
Art. 4	Aufgaben des Friedhofpersonals	3
Art. 5	Anstellung und Entschädigung	3
Art. 6	Gebühren	4
II	Bestattungen	4
Art. 7	Anspruch	4
Art. 8	Gemeindebeiträge	4
Art. 9	Kosten für Auswärtige	4
Art. 10	Aufbahrung	4
Art. 11	Bestattungszeiten	4
Art. 12	Grabgeläute	4
Art. 13	Grabbezeichnung	4
Art. 14	Abdankung	4
III	Friedhöfe	5
Art. 15	Öffnungszeiten	5
Art. 16	Allgemeines Verhalten auf den Friedhöfen	5
Art. 17	Belegungsplan	5
Art. 18	Grabarten	5
Art. 19	Grabeinteilung und -masse	5
Art. 20	Ruhefrist	6
Art. 21	Grabanspruch	6
Art. 22	Nachträgliche Urnenbeisetzungen	6
Art. 23	Gräberräumung	6
Art. 24	Familiengräber	6
Art. 25	Ruhefrist der Familiengräber	6
Art. 26	Gemeinschaftsgrab	6
IV	Grabmäler	7
Art. 27	Grundsatz	7
Art. 28	Bewilligung	7
Art. 29	Materialien	7
Art. 30	Gestaltung	7
Art. 31	Masse	8
Art. 32	Ausnahmebewilligungen	8
Art. 33	Setzen und Unterhalt, Instandstellung	8
Art. 34	Gemeinschaftsgrab	9
V	Grabbepflanzung	9
Art. 35	Grundsatz	9
Art. 36	Grabeinfassung	9
Art. 37	Grabpflegeauftrag	9
Art. 38	Schäden	9



VI	Schlussbestimmungen	10
Art. 39	Rechtsmittel	10
Art. 40	Inkrafttreten	10



Organisation

Art. 1 Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Abteilung Gesellschaft zuständig.

Art. 2 Aufgaben des Ressorts Gesellschaft

- a Oberaufsicht über das Bestattungswesen
- b Vertragswesen über den Leichentransport, die Sarglieferung, das Bestattungsamt und die Friedhofbewirtschaftung inkl. der Bepflanzung von Gräbern
- c Vertragswesen über die Privatgräber
- d Erteilung von Sonderbewilligungen
- e Antragstellung an den Gemeinderat über den Erlass der Gebührenordnung und zur Wahl des nebenamtlichen Personals

Art. 3 Aufgaben des Bestattungsamts

- a Unterstützung der Hinterbliebenen und Information über Bestattungsmöglichkeiten und Grabarten
- b Allgemeine Aufsicht über den Friedhof und das gesamte Bestattungswesen
- c Planen des Gräberbedarfs (Grabfelder und Reserveflächen)
- d Bereitstellen von Gräbern
- e Verantwortung bezüglich Anordnungen für die ordnungsgemässen Bestattungen; Bestellen der Särge, Einleiten von Einsargungen, Leichentransporten und Kremationen, Terminfestlegung der Bestattungen und Abdankungen
- f Erteilen von Bewilligungen für das Setzen von Grabmälern
- g Anordnen von Grabräumungen
- h Administrative Aufgaben im Zusammenhang mit den Bestattungen und dem Friedhofswesen

Art. 4 Aufgaben des Friedhofpersonals

- a Betrieblicher Unterhalt der gesamten Friedhofanlagen, der Gebäulichkeiten, der Gräber und der Zufahrtsstrassen und Wege innerhalb der beiden Friedhöfe
- b Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf den Friedhofanlagen
- c Öffnen und Eindecken von Gräbern sowie deren Beschriftung
- d Grabbepflanzungen
- e Führung der Gräberverzeichnisse
- f Aufräumen des Grabplatzes und das Ordnen des Blumenschmuckes nach dem Zudecken des Grabes
- g Beisetzung der Leichen / Urnen nach den Anordnungen des Bestattungsamts
- h Allfällige weitere Verrichtungen gemäss Anweisungen des Ressorts Gesellschaft oder des Bestattungsamts

Art. 5 Anstellung und Entschädigung

¹ Für die Anstellung und Entschädigung der Angestellten und des nebenamtlichen Personals ist der Gemeinderat zuständig.



² Die Aufgaben der Angestellten und des nebenamtlichen Personals werden in besonderen Pflichtenheften näher umschrieben.

Art. 6 Gebühren

Die Festlegung der Gebühren erfolgt in einer separaten Gebührenordnung bzw. im Gebührentarif.

Bestattungen

Art. 7 Anspruch

¹ Der Friedhof dient der Bestattung von Einwohnenden von Oberrieden sowie Personen mit Heimatort Oberrieden. Für andere Personen ist die Bewilligung des Bestattungsamts einzuholen. Diese kann erteilt werden, wenn ein naher Bezug zur Gemeinde Oberrieden nachgewiesen werden kann und die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies erlauben.

² Die Bestimmung des Wohnsitzes richtet sich nach Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 8 Gemeindebeiträge

Die Gemeinde übernimmt grundsätzlich die Bestattungskosten. Sie kann die Kosten gemäss § 45 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) in Rechnung stellen.

Art. 9 Kosten für Auswärtige

Bei der Bestattung von nicht in der Gemeinde wohnhaften Personen werden den Auftraggebenden Kosten und Grabplatzgebühr nach dem gemeinderätlichen Gebührentarif und die Selbstkosten gemäss § 46 BesV verrechnet.

Art. 10 Aufbahrung

Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen wird die verstorbene Person im Aufbahrungsraum des Friedhofes oder eines Krematoriums aufgebahrt.

Art. 11 Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden von Montag bis Freitag zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Ausnahmen können in besonderen Fällen bewilligt werden. An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen sind zulässig, wenn mehrere Feiertage aufeinanderfolgen.

Art. 12 Grabgeläute

Bei der Bestattung wird das Grabgeläute angeordnet, sofern die anordnungsberechtigten Personen nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Art. 13 Grabbezeichnung

Nach der Bestattung wird jedes Grab durch die Friedhofgärtnerin bzw. den Friedhofgärtner mit einem Namenschild gekennzeichnet. Sobald ein privates Grabmal gesetzt wird, ist das Grabzeichen der Friedhofgärtnerin bzw. dem Friedhofgärtner zurückzugeben.

Art. 14 Abdankung

Die Anordnung der kirchlichen Abdankung ist Sache der anordnungsberechtigten Personen.



Friedhöfe

Art. 15 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind täglich ohne Einschränkung geöffnet.

Art. 16 Allgemeines Verhalten auf den Friedhöfen

¹ Die Friedhöfe sind Orte der Ruhe und der Besinnung. Die Besucher und Besucherinnen sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

² In der Friedhofanlage sind insbesondere untersagt:

- Das Fahren mit Mofas, Fahrrädern, Kickboards und Ähnlichem sowie das Abstellen derselben
- Das Mitführen von Hunden
- Das Verweilen von Kindern ohne Begleitung Erwachsener
- Das Betreten fremder Grabstätten und Rasenflächen
- Das Benützen als Spiel- oder Festplatz
- Das Pflücken von Blumen und das Entfernen von Pflanzen und Grabschmuck durch Unberechtigte

³ Das Bestattungsamt ist ermächtigt, im Rahmen dieser Verordnung oder allfälliger Beschlüsse des Ressorts Gesellschaft die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Art. 17 Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Ressort Gesellschaft genehmigten Belegungsplan, für dessen Einhaltung die Friedhofgärtnerin bzw. der Friedhofgärtner verantwortlich ist.

Art. 18 Grabarten

Die Friedhöfe umfassen folgende Arten von Gräbern:

- a Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
- b Familiengräber
- c Urnennischen
- d Gemeinschaftsgrab

Art. 19 Grabeinteilung und -masse

Die Gräber werden in sechs Klassen eingeteilt:

- | | |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Klasse A: | Erdbestattungen für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
Länge: 220 cm, Breite: 100 cm, Tiefe: 180 cm |
| Klasse K: | Gräber für Kinder bis 12 Jahre (Erdbestattung oder Urne)
Länge: 150 cm, Breite: 80 cm, Tiefe: 120 cm |
| Klasse C: | Urnennischen |
| Klasse D: | Urnengräber
Länge: 110 cm, Breite 80 cm, Tiefe: 60 cm |
| Klasse E: | Familiengräber
Länge: 220 cm, Breite: 200 cm, Tiefe: 150 cm |
| Klasse G: | Gemeinschaftsgräber |



Art. 20 Ruhefrist

Die Ruhefrist für die Gräber beträgt 20 Jahre (ausgenommen Familiengräber).

Art. 21 Grabanspruch

¹ In den Reihengräbern der Klassen A und K darf pro Grab nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.

² In den Reihengräbern der Klasse D können max. drei Urnen beigesetzt werden.

³ Bei der Klasse E sind zwei Erdbestattungen möglich. In den letzten 20 Jahren der Ruhefrist dürfen weder Erd- noch Urnenbestattungen vorgenommen werden.

Art. 22 Nachträgliche Urnenbeisetzungen

Urnen von Angehörigen können in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Entsprechende Bewilligungen erteilt das Bestattungsamt. Die in dieser Verordnung in Art. 20 festgesetzte Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert. Das Bestattungsamt weist die Angehörigen bei der Anmeldung der Urnenbeisetzung ausdrücklich auf diese Möglichkeit hin. Für solche Urnen stellt das Ressort Gesellschaft nach dem Abräumen des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung.

Art. 23 Gräberräumung

Nach Ablauf der in Art. 20 festgesetzten Ruhefrist kann das Bestattungsamt das Räumen der Grabreihen anordnen. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan und im Amtsblatt des Kantons Zürich rechtzeitig bekannt zu geben. Den Verfügungsberechtigten wird eine Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, verfügt das Ressort Gesellschaft das Räumen der Gräber ohne Entschädigungspflicht.

Art. 24 Familiengräber

¹ Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Familiengräber ausgeschieden. Diese stehen nur Verstorbenen mit Wohnsitz oder Bürgerrecht in Oberrieden zur Verfügung. Die Gräber sind in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander zu vergeben.

² Familiengräber können unmittelbar nach einem Todesfall in der Familie gegen Vorauszahlung einer einmaligen Grabplatzgebühr gemäss Gebührenordnung bzw. Gebührentarif vergeben werden.

³ Im Familiengrab dürfen nur Angehörige mit familiären Bindungen bestattet werden. Ausnahmen für nicht familiäre Netzwerke bedürfen einer speziellen Genehmigung durch das Ressort Gesellschaft.

Art. 25 Ruhefrist der Familiengräber

¹ Die Ruhefrist für die Familiengräber beträgt 40 Jahre. Sie kann auf Gesuch hin um 20 Jahre auf maximal 60 Jahre verlängert werden.

² Familiengräber können nach Ablauf der Ruhefrist auf die nächste angeordnete Gräberräumung gekündigt werden. Bei einer frühzeitigen Kündigung entsteht kein Anspruch auf die

³ vorausbezahlte Grabplatzgebühr.

Art. 26 Gemeinschaftsgrab

Die Asche der Verstorbenen kann auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.



Grabmäler

Art. 27 Grundsatz

Auf jedem Grab muss ein Grabmal gesetzt werden. Davon ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab.

Art. 28 Bewilligung

¹ Grabmäler dürfen nur mit Bewilligung des Ressorts Gesellschaft gesetzt oder geändert werden. Für die Bewilligung der Grabmäler ist dem Bestattungsamt vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch (im Doppel) einzureichen. Es enthält alle notwendigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung und eine Zeichnung im Masstab 1:10. Formulare sind beim Bestattungsamt erhältlich.

² Das Ressort Gesellschaft ist berechtigt, Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen oder ohne Bewilligung gesetzt wurden, auf Kosten des Eigentümers entfernen zu lassen.

Art. 29 Materialien

Als Materialien für die Erstellung der Grabmäler sind Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen. Ausgeschlossen sind Kunststoffe, Blech und ähnliche Materialien.

Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 30 Gestaltung

Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt sein und sich ins Grabmal harmonisch einfügen. Die Erstellerin bzw. der Ersteller darf seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.



Art. 31 Masse

¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

<i>Art der Grabstätte</i>	<i>Maximal- höhe in cm</i>	<i>Maximal- breite in cm</i>	<i>Maximal- länge in cm</i>	<i>Mindest- dicke in cm</i>
Klasse A: Gräber für Erwachsene über 12 Jahre:				
Grabsteine	100	55	-	12
Grabkreuze (Holzkreuze)	100	55	- 60	5
Grabplatten	-	45		6
Klasse K: Gräber für Kinder bis 12 Jahre (Erdbestattung oder Urne):				
Grabsteine	70	40	-	12
Grabkreuze (Holzkreuze)	70	45	-	5
Grabplatten	-	35	45	6
Klasse D: Urnengräber				
Grabsteine	80	45	-	12
Grabplatten	-	40	50	6
Klasse E: Familiengräber				
Grabsteine	120	Für die Breite und die Stellung des Grabmals sind Lage und Ausmass des Grabplatzes massgebend		
	-			

² Das vorgeschriebene Höhenmass darf bei Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

³ Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Mindestdicke gilt nur für Grabmäler aus Naturstein.

⁴ Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Art. 32 Ausnahmegewilligungen

Das Bestattungsamt ist auf Gesuch der Angehörigen berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von Art. 30 und Art. 31 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische oder ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Art. 33 Setzen und Unterhalt, Instandstellung

¹ Die Grabmäler müssen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden sein. Die Unterlage muss mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

² Die Grabmäler dürfen frühestens sechs Monate nach der Beisetzung und nur nach Rücksprache und unter Mithilfe der Friedhofgärtnerin bzw. des Friedhofgärtners gesetzt werden. Bei Urnengräbern fällt die Wartefrist dahin.

³ Die Grabmäler sind Eigentum der Auftraggebenden. Diese sind für sachgemässe Aufstellung und Instandhaltung verantwortlich.



⁴ Das Ressort Gesellschaft ist berechtigt, unter vorheriger schriftlicher Mitteilung die Instandstellung auf Kosten der Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, den Erbinnen und Erben anzuordnen.

Art. 34 Gemeinschaftsgrab

¹ Am Fusse des Gemeinschaftsgrabes liegt eine Grabplatte. Das Anbringen einzelner Grabmäler ist nicht gestattet.

² Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen werden der Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Verstorbenen in die Grabplatte eingraviert. Das Bestattungsamt verrechnet die Kosten den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, den Erbinnen und Erben.

Grabbepflanzung

Art. 35 Grundsatz

¹ Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber darf nur durch die Friedhofgärtnerin bzw. den Friedhofgärtner erfolgen.

² Auf schriftliches Gesuch hin kann das Ressort Gesellschaft auch Angehörigen von Verstorbenen die Bewilligung zur Selbstbepflanzung erteilen.

³ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber oder die Friedhofanlage beeinträchtigen, werden zurückgeschnitten oder unter vorheriger Anzeige an die anordnungsberechtigten Personen vom Friedhofgärtner entfernt.

Art. 36 Grabeinfassung

Die Reihengräber werden auf Kosten der Gemeinde Oberrieden mit einer einheitlichen Randbepflanzung versehen. Das Ressort Gesellschaft legt die Art der Randbepflanzung fest.

Art. 37 Grabpflegeauftrag

¹ Die Kosten für die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber können nach Erteilung eines entsprechenden Grabpflegevertrages für die gesetzliche Ruhefrist oder eine bestimmte Zeitdauer im Voraus entrichtet werden.

² Die jeweiligen Anpflanzungs- und Unterhaltstarife der Friedhofgärtnerin bzw. des Friedhofgärtners unterstehen der Kontrolle und der Bewilligung des Ressorts Gesellschaft.

Art. 38 Schäden

Die Gemeinde übernimmt für Schäden, die an den Grabzeichen und der Bepflanzung durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch Witterungseinflüsse entstehen, keinerlei Haftung.



Schlussbestimmungen

Art. 39 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Anordnungen des Ressorts Gesellschaft sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 1. Januar 2006 und das Grabmalreglement vom 1. Januar 2006 und weitere, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse, aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2022. Die vorstehende Friedhof- und Bestattungsverordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Oberrieden, 3. März 2023

Namens der Politischen Gemeinde Oberrieden

Urs Klemm
Vize-Gemeindepräsident

Philipp Ernst
Gemeindeschreiber

Gemeindeverwaltung Oberrieden

Alte Landstrasse 32

8942 Oberrieden

Montag

08.00-11.30 | 14.00-18.00

Dienstag-Donnerstag

08.00-11.30 | 14.00-16.30

Freitag

07.30-11.30 | 14.00-16.00

Schule, Hochbau, Tiefbau & Umwelt, Liegenschaften

Alte Landstrasse 33

Montag-Donnerstag

08.00-11.30

nachmittag geschlossen

Freitag

07.30-11.30

nachmittags geschlossen

Termine können nach
telefonischer Vereinbarung auch
ausserhalb der Öffnungszeiten
vereinbart werden.

